



BAUKONZEPT GMBH

• Handwerk mit Anspruch •

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EA Baukonzept GmbH
Hanauer Landstr. 2B · 63517 Rodenbach
HRB 100795 · Amtsgericht Hanau
USt-IdNr.: DE458398400

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der EA Baukonzept GmbH im Bereich:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten
- Estricharbeiten
- Hoch- und Tiefbau
- Trockenbau-, Maler- und Verputzarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen
- Gebäudereinigung und Facility Management

Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch Unternehmern (§ 14 BGB).
Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag kommt erst zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung oder
- Unterzeichnung des Angebots durch den Auftraggeber oder
- Beginn der Ausführung der Leistungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot bzw. Vertrag.
Zusätzliche Leistungen (Nachträge) werden gesondert berechnet und bedürfen einer Vereinbarung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern nichts anderes vereinbart ist:

- 50 % Vorauszahlung bei Auftragserteilung
- 50 % Restzahlung innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme

Abschlagszahlungen nach Baufortschritt sind zulässig (§ 632a BGB).

Bei Zahlungsverzug gelten:

- Verzugszinsen gemäß § 288 BGB
- Mahnkosten

Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug die Arbeiten einzustellen.

5. Ausführungsfristen und Termine

Angegebene Ausführungsfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.

Verzögerungen durch:

- Witterungseinflüsse
- Materialengpässe
- höhere Gewalt
- fehlende Mitwirkung des Auftraggebers

führen nicht zu Schadensersatzansprüchen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- freien Zugang zur Baustelle zu gewährleisten
- Strom, Wasser und ggf. sanitäre Einrichtungen bereitzustellen
- notwendige Genehmigungen einzuholen

Verzögerungen oder Mehrkosten durch fehlende Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Abnahme (§ 640 BGB)

Nach Fertigstellung ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn:

- keine wesentlichen Mängel vorliegen und
- der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen die Abnahme verweigert

Die Nutzung der Leistung gilt ebenfalls als Abnahme.

8. Mängelansprüche / Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (§§ 634 ff. BGB).

Mängel müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Wir haben das Recht auf **Nachbesserung (Nacherfüllung)**.

Eigenmächtige Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber ohne unsere Zustimmung führt zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.

9. Haftung

Wir haften nur für Schäden:

- aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten)

Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Keine Haftung für:

- indirekte Schäden
- entgangenen Gewinn
- Bauverzögerungen durch Dritte

10. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (§ 449 BGB).

11. Kündigung (§ 648 BGB)

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen.

In diesem Fall sind zu zahlen:

- bereits erbrachte Leistungen
- entstandene Kosten
- entgangener Gewinn

12. Sicherheitsleistungen

Wir sind berechtigt, angemessene Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung gemäß DSGVO verarbeitet.

14. Gerichtsstand und Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hanau.

15. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand 04/2026